

<b>Beitrag Investitionen Kleinbetriebe 2021 .....</b>	<b>1</b>	<b>Kontrolle der PEC-Adresse.....</b>	<b>3</b>
<b>Werbebonus 2021 .....</b>	<b>1</b>	<b>Kontrolle Schwellen Intrastat .....</b>	<b>3</b>
<b>Rechnungsversand in medizinischen Berufen</b>	<b>2</b>	<b>Buchhaltungsunterlagen wegwerfen ?.....</b>	<b>4</b>
<b>“Kassenbonlotterie” und „Cashback“ .....</b>	<b>2</b>		

## BEITRAG INVESTITIONEN KLEINBETRIEBE 2021

***Auch für 2021 werden Kapitalbeiträge für Kleinst- und Kleinunternehmer im Bereich Handel, Dienstleistung, Handwerk und Industrie (max. 49 Mitarbeiter bzw. einem Umsatz oder Jahresbilanzsumme bis zu 10 Mio. Euro) im Rahmen eines Wettbewerbs vorgesehen.***

Für das laufende Jahr können Unternehmen ab sofort und bis 30.04.2021 einen entsprechenden Antrag einreichen, wobei die Mindestinvestitionssumme 20.000 Euro beträgt und der Höchstbetrag von 500.000 Euro nicht überschritten werden darf. Die Beihilfe beträgt maximal 20% der zulässigen Kosten.

In die Förderung fallen Investitionen in materielle oder immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung oder Erweiterung von Betriebsstätten, Ausgaben für die Diversifizierung der Produktion durch neue, zusätzliche Produkte oder Investitionen für eine grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses.

Der Online-Antrag kann von Unternehmen ausschließlich über den SPID gestellt werden.

Für die Beitragsberechnung werden drei Rangordnungen (für Kleinst- und Kleinunternehmen bzw. für Unternehmen im Sektor Handel und Dienstleistung) nach Punkten erstellt. Die Punkte werden auch unter Berücksichtigung der Digitalisierung, Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, Strukturschwäche des Gebietes, Nutzung bestehender Baukubatur, Wachstum, Qualifizierung, Frauenunternehmen oder aufgrund von Zertifizierungen vergeben. Jedem Antrag muss eine Beschreibung des Investitionsvorhabens, Erklärungen für die Punktevergabe und die entsprechenden Kostenvoranschläge beigelegt werden.

Die Investition muss sich auf das Jahr 2021 beziehen (Bestellung und Anzahlungen müssen im Jahr 2021, Lieferung und Endrechnung können auch im Jahr 2022 erfolgen). Alternativ steht es weiterhin jedem Unternehmen frei, die Förderung über den Rotationsfond in Anspruch zu nehmen.

Bei Bedarf sind wir gerne behilflich.

## WERBEBONUS 2021

***Für 2021 (und 2022) ist der sog. Werbebonus in der bereits 2020 gültigen Fassung teilweise neu aufgelegt worden. Radio und Fernsehwerbung ist nicht mehr förderbar.***

Grundsätzlich besteht der Werbebonus aus einem Steuerguthaben in Höhe von (theoretischen) 50% der getätigten Werbeausgaben für Unternehmen, Freiberufler und nicht gewerbliche Körperschaften.

Da jedoch begrenzte Finanzmittel (50 Mio.) für den Bonus pro Jahr zur Verfügung stehen, wird die effektive Höhe der zustehenden Förderung nachträglich im Verhältnis zu den eingegangenen Anträgen festgelegt.

Die Berechnung erfolgt auf den Gesamtbetrag der im Jahr 2021 bzw. 2022 getätigten Ausgaben für Werbung in Printmedien (lokale bzw. nationale Zeitungen und Zeitschriften, auch in deren online-Ausgabe).

Für die Werbeschaltungen auf lokalen Radio- und Fernsehstationen gelten für 2021 und 2022 die alte Regelung, nämlich dass 75% des Ausgaben-Zuwachses gefördert wird.

Wichtig ist hierbei, dass die Printmedien bei den vorgesehenen amtlichen Stellen bzw. Verzeichnissen eingetragen sein müssen (Eintragung beim Landesgericht bzw. im R.O.C. - Registro degli operatori di

comunicazione). Es sind zwei Meldungen einzureichen:

- Eine telematische Voranmeldung bei der Einnahmenagentur (für 2021 zw. 01. - 31. März 2021);
- Eine zweite telematische Meldung mit den effektiv durchgeführten Werbeinvestitionen (für 2021 zw. 01. - 31. Januar 2022);

Zudem müssen die angegebenen Kosten von einem Rechnungsrevisor bestätigt werden.

Die Förderung wird in Form einer Steuergutschrift gewährt, d.h. Sie können eine Steuerschuld mit diesem Betrag kompensieren. Eine Auszahlung des Förderbeitrages ist nicht möglich.

Die Abrechnungen des letzten Jahres haben aber gezeigt, dass infolge Überzeichnung diese 50% Beitragshöhe bei weitem nicht erreicht werden (für 2020 sind unter 10% im Printbereich vorgesehen).

Möchten Sie den Werbebonus beanspruchen, teilen Sie uns die geplanten Kosten im Jahr 2021 in den Printmedien bis zum 23.03.2021 mit.

## RECHNUNGSVERSAND IN MEDIZINISCHEN BERUFEN

Bekanntlich ist für Rechnungen, welche medizinische Leistungen (z. B. von Ärzten, Apotheken, Optikern, Psychologen, Physiotherapeuten, Tierärzten usw.) betreffen, ab 2021 der unterjährige periodische Versand an das „Sistema Tessera Sanitaria“ (STS) vorgesehen (nicht nur mehr einmal im Jahr, wie bisher).

Neuerlich wurde die Periodizität für die Übermittlung der Daten an das „Sistema Tessera Sanitaria“ (STS) abgeändert. Für das Jahr 2021 gilt eine semestrals Fälligkeit. Die neuen Termine sind somit:

- 31.07.2021 - Übermittlung der Daten des ersten Semesters 2021
- 31.01.2022 - Übermittlung der Daten des zweiten Semesters 2021

Ab dem Jahr 2022 ist die monatliche Übertragung der Daten vorgesehen.

Wir weisen diesbezüglich nochmal darauf hin, dass ab 01.01.2020 Arztspesen in der Steuererklärung nur noch absetzbar sind, wenn die Zahlung mit rückverfolgbaren Mitteln, z.B. mittels Bank-, Postüberweisung, Bancomat- oder Kreditkarte getätigt wurde.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind lediglich:

- der Kauf von Medikamenten und medizinischen Geräten, (eventuelle erbrachte Dienstleistungen von Apotheken müssen hingegen mit Bancomat- oder Kreditkarte gezahlt werden)
- Gesundheitsdienstleistungen, welche von öffentlichen oder privaten, beim nationalen Gesundheitsdienst (SSN) akkreditierten Einrichtungen, erbracht werden (Dienstleistungen von Fach-/Hausärzten, für die ein Entgelt zu entrichten ist, müssen nachverfolgbar bezahlt werden).

## “KASSEN BONLOTTERIE” UND „CASHBACK“

***Mit 01.02.2021 ist die von Italiens Regierung konzipierte Initiative „Lotteria degli Scontrini“ im Rahmen des Projektes „Cashless Italia“ gestartet. Außerdem wird die im Dezember 2020 eingeführte „cashback“ Regelung weitergeführt.***

Jede bargeldlose Zahlung von einem Euro und mehr beschert dem Zahlenden ein **Teilnahmelos an der staatlichen Lotterie**, wobei die Anzahl der Lose dem ab 50 Cent auf den nächsten Euro aufgerundeten Zahlungsbetrag entspricht. Es gilt dafür folgendes zu beachten:

1. Teilnahmeberechtigt ist jeder volljährige in Italien ansässige Bürger, der über ein elektronisches Zahlungsmittel verfügt. Für die Teilnahme muss in Verwendung der persönlichen Steuernummer über die Webseite <https://servizi.lotteriadegliiscontrini.gov.it/codicelotteria> der „codice lotteria“ beantragt werden, welcher vor Durchführung der Zahlung dem POS-Betreiber vorzuweisen ist.
2. Der POS-Betreiber muss vor der Zahlungsabwicklung den Code registrieren. Seine Registrierkasse muss dafür registriert und mit der aktuellen Software ausgestattet sein. Das ist also mit dem Lieferanten der Kasse abzuklären.
3. Er herrscht kein Teilnahmezwang seitens des Betreibers: anfänglich war eine Strafe vorgesehen worden für das Unternehmen, welches die Annahme des Lotterie-Kodexes verweigert. Diese ist gestrichen worden. Der abgewiesene Lotterie-kunde kann aber eine Meldung an die Agentur der Einnahmen vornehmen, welche dann, zusammen mit anderen Informationen zum Unternehmen, in die Bewertung der steuerlichen Zuverlässigkeitsindexe mit einfließt. Diese Information kann (muss

aber nicht) dann, zusammen mit anderen, eine Steuerkontrolle auslösen.

Es sind folgende Ziehungen vorgesehen:

- Wöchentlich ab dem 10.06.2021: **15** Preise zu je Euro 25.000 für die Zahlenden und **15** Preise zu je Euro 5.000 für die POS-Betreiber;
- Monatlich ab dem 11.03.2021: **10** Preise zu je Euro 100.000 für die Zahlenden und **10** Preise zu je Euro 20.000 für die POS-Betreiber;
- Jährlich **ein** Preis von Euro 5 Millionen für den Zahlenden und Euro 1 Million für den POS-Betreiber.

Da kann sich dann jeder selbst ausrechnen, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist auch nur einen kleinen Preis zu gewinnen, gar nicht zu reden vom Superpreis von 5 Mio. Euro. Bei der Lotterie werden steuerabzugsfähige Zahlungen, für welche der Steuerkodex des Zahlenden erfasst wird (z.B. Apotheke), sowie eCommerce-Zahlungen und betriebsrelevante Zahlungen (z.B. mit Firmenkarte) nicht berücksichtigt.

Ab dem 1. Januar 2021 ermöglicht das **staatliche Cashback** eine Rückerstattung von bis zu 150 Euro pro Semester oder 10 % der getätigten Ausgaben, wobei die maximale Rückerstattung - für jede Transaktion - 15 Euro beträgt. Die Mindestanzahl der Transaktionen, um für die Gutschrift in Frage zu kommen, wird jedoch auf 50 pro Semester erhöht. Um für Rückerstattungen in Frage zu kommen, müssen die Zahlungen (wie beim Weihnachts-Cashback) per Kreditkarte, Debitkarte oder Bezahl-App in physischen Geschäften und nicht online getätigt werden. Die staatlichen Rückerstattungen werden den Bankkonten der Begünstigten innerhalb von 60 Tagen nach Ende des entsprechenden Zeitraums gutgeschrieben.

Die Perioden für das Cashback-Programm des Staates sind folgende:

- vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021
- vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021
- vom 1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2022.

Um am Bonus-Cashback teilnehmen zu können, muss sich der Kunde bei der App IO anmelden.

## KONTROLLE DER PEC-ADRESSE

**Bitte prüfen Sie regelmäßig die Eingänge auf Ihrer PEC-Adresse.**

Dort landen nämlich auch offizielle Mitteilungen der Agentur für Einnahmen (z.B. im Zusammenhang mit MwSt.-Rückvergütungsanträge) oder Mitteilungen vom INPS oder der INAIL.

Außerdem weist die Handelskammer darauf hin, dass zahlreiche Unternehmen über keine oder nicht mehr gültige PEC-Adressen verfügen. Bitte kontrollieren Sie daher, ob Ihre PEC Adresse noch aktiv ist und verlängern Sie diese gegebenenfalls. Die Handelskammer sieht diesbezüglich Verwaltungsstrafen vor.

Unter der Website <https://www.registroimprese.it/> kann überprüft werden, ob für Ihr Unternehmen eine aktive PEC-Adresse aufscheint. Falls dem nicht so ist, kann mittels einer vereinfachten Prozedur die PEC-Adresse unter folgendem Link hinterlegt werden: <https://ipecc-registroimprese.infocamere.it/ipecc/do/Welcome.action>.

## KONTROLLE SCHWELLEN INTRASTAT

**Bekanntlich muss für Erwerbe sowie Verkäufe von Waren und Dienstleistungen aus dem EU-Ausland bei Überschreitung bestimmter Schwellen die sog. Intrastat Meldung vorgelegt werden.**

Nachstehend eine kurze Übersicht über die Schwellenwerte, ab welchen eine Meldung zu erstellen ist:

**Einkauf von Waren und Dienstleistungen:**

- Einkauf von Waren: Pflicht zur monatlichen Versendung der Intrastat Meldung für statistische Zwecke, wenn in einem der vier vorangegangenen Trimester die Summe beim Einkauf von Waren gleich oder höher als 200.000 € war.
- Erwerb von Dienstleistungen: Pflicht zur monatlichen Versendung der Intrastat Meldung, wenn die Summe der bezogenen Dienstleistungen in einem der vier vorhergehenden Trimester gleich oder höher als 100.000 € ist.

Unterhalb dieser Schwellen ist keine Meldung vorzunehmen, die vierteljährliche Meldung gibt es nicht mehr.

**Verkauf von Waren und Dienstleistungen:**

- Die Meldung ist grundsätzlich trimestral abzufassen, falls in keinem der vorangegangenen vier

Trimester der Verkauf von Waren und Dienstleistungen den Betrag von 50.000 € (pro Trimester) überstiegen wurde.

- Sie ist monatlich abzufassen, wenn in einem der vier vorangegangenen Trimester die Schwelle von 50.000 € überschritten wurde.
- Der statistische Teil gilt weiterhin für den Verkauf von Waren (nur für monatliche Meldungen) und zwar, wenn in den vorangegangenen vier Quartalen die Schwelle von 100.000 € überschritten wurde. Bei den Dienstleistungen ist der statistische und fiskalische Teil immer auszufüllen (Umsätze höher als 50.000 €).

## BUCHHALTUNGSUNTERLAGEN WEGWERFEN ?

Laut Zivilgesetzbuch müssen Geschäftsunterlagen (also auch die Lieferscheine für Brot) zehn Jahre aufbewahrt werden. Ein eigenes Gesetz hat diese Frist für Lohnunterlagen auf 13 Jahre verlängert. Prinzipiell gilt, dass Geschäftsunterlagen nicht in den Müll, sondern in den Ofen / Shredder gehören.

### **NIE WEGWERFEN:**

Vom Gesetz her könnten Sie folgende Unterlagen zwar vernichten, sofern Sie 10 Jahre alt sind, es ist aber in Ihrem eigenen Interesse empfehlenswert, diese Papiere trotzdem für immer verfügbar zu haben:

- alle Steuererklärungen samt der darin belegten Unkosten (z.B. Zahlungen INPS-Pensionskasse)
- Rechnungen über Ankäufe von Investitionsgütern
- Rechnungen über Bauarbeiten und Renovierungen am Gebäude
- Bilanzen der einzelnen Jahre
- Unterlagen zu laufenden Steuerstreitverfahren; aufbewahren, bis der Streit abgeschlossen ist
- Unterlagen über laufende Darlehen
- Buchhaltungsbücher der einzelnen Jahre (MwSt.-/PN-Bücher bzw. Journal und Kontenblätter)
- Unterlagen über die Sicherheit am Arbeitsplatz
- Unterlagen über die Selbstkontrolle in Hinsicht Hygiene (HACCP)
- Unterlagen bezüglich aller im Betrieb vorhandenen Lizenzen
- Gesellschaftsbücher und Akten zu den Veränderungen in der Gesellschaft

### **WEGWERFEN ODER VERBRENNEN:**

#### **Datum bis inklusive 31.12.2010**

- alle ausgestellten und erhaltenen Rechnungen
- alle ausgestellten und erhaltenen Warenbegleitscheine
- alle ausgestellten und erhaltenen Lieferscheine für das Brot
- alle Briefe, Bestellungen, Korrespondenz...
- alle Buchhaltungsausdrucke, alle Bankbelege

#### **Datum bis inklusive 31.12.2007**

- alle Lohnstreifen, Präsenzlisten der Mitarbeiter, die nicht mehr bei Ihnen arbeiten
- alle anderen Lohnunterlagen der Leute, die nicht mehr bei Ihnen arbeiten

Da beim INPS einiges an Durcheinander herrscht, empfehlen wir, die Unterlagen der heute noch bei Ihnen tätigen Mitarbeiter noch nicht zu vernichten. Vernichten Sie bitte die Unterlagen auf eine Art und Weise, dass niemand in den Besitz dieser Daten kommen kann.

Mit freundlichen Grüßen

**CONTOR**



Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an [post@contor.it](mailto:post@contor.it) widersprechen.